

## Informationsblatt für Neuträger

Ein Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII, in der Minderjährigen Unterkunft gewährt wird bzw. in der Minderjährige betreut werden, ist an die

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
Einrichtungsaufsicht V D 1 ...  
Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin

zu richten.

Für die Prüfung, ob in einer Einrichtung das Kindeswohl gesichert ist, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Selbstdarstellung und Nachweise des Trägers (z. B. Vereinsregister- oder Handelsregisterauszug, Satzung, Benennung der rechtsgeschäftlichen Vertretung, Organigramm); Angaben zur Buchhaltung (welches Steuerbüro / Wirtschaftsprüfer),
- Konzeption (einschl. Partizipation / Beteiligungsstrukturen / Beschwerdemanagement / Kinderschutz / Medien- und sexualpädagogisches Konzept (altersgerecht und angebotsbezogen),
- Liquiditätsnachweis für 3 Monate, bei Bestandsunternehmen Vorlage der letzten Jahresbilanz o.ä.,
- ausgefüllter Antragsvordruck (siehe Antragsvordruck auf Erteilung einer Betriebserlaubnis),
- namentliche Meldung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation, beruflicher Lebenslauf, staatliche Anerkennung in Kopie, Einstellungsdatum, Einsatzbereich nach Angebot und Standort (siehe Personalmeldebogenvordruck),
- Kopie des (Vor-) Miet- oder Nutzungsvertrages bzw. Beleg bei Besitzimmobilien,
- Vorlage einer brandschutztechnischen Stellungnahme (bei Gruppenangeboten bei mehr als 6 Plätzen, intensiven Gruppenangeboten, teilstationären Angeboten und Jugendberufshilfe),
- kurzer Unbedenklichkeitsnachweis durch das örtliche Gesundheitsamt (bei Gruppenangeboten mit mehr als 6 Plätzen, intensiven Gruppenangeboten, teilstationären Angeboten und Jugendberufshilfe),

- bei Angeboten nach § 42 SGB VIII (einschließlich aller Mischformen) ist eine befürwortende Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes notwendig,
- für Angebote im Bereich Eingliederungshilfe / Pflege / Hospize können zusätzliche Regelungen gelten.

**In Bezug auf Trägerstruktur sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verfahren zum Kinderschutz und Beschwerdemanagement sichergestellt sein müssen.**

**Das bedeutet in der Umsetzung, dass eine Personalunion von Gesellschaftern / Vorständen / Geschäftsführern etc. und unmittelbar Beschäftigten in der Einrichtung diese gesetzlich vorgegebenen Verfahren grundsätzlich nicht gewährleisten würde.**